

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Schließt jeden Sonntag. Abonnementspreis einschließlich 3 Mark (ohne Postgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. — Redaktionschluss: Montag morgens 8 Uhr

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2—3

Anzeigenpreis: Inserats 60 Pf., Reklama 1,80 Mark, für Versammlungsanzeigen 15 Pf. pro Zeile. — Schluß der Anzeigenannahme 3 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

Kollegen! Geld unermüßlich in der Frühjahrsagitiation! Nur Ausdauer bringt Erfolg.

Tagesordnung der 11. Generalversammlung des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands.

1. Eröffnung, Wahl der Versammlungsleitung und der notwendigen Kommissionen.
2. Bericht des Vorstandsvorstandes und des Vorstandsausschusses.
3. Beratung der Anträge auf Veränderung der Verbandsfassung.
4. Beratung sonstiger Anträge.
5. Wahl des Vorstandsvorstandes und Vorstandsausschusses.
6. Baugewerbe und Wohnungsreform.

Neue Steuerzulage — Verlängerung der Verträge

Am 31. März und 1. April 1920 haben in Hannover zentrale Verhandlungen stattgefunden. Nach sehr schwierigen Verhandlungen einigten sich die beiderseitigen Vertragsparteien auf folgende Art und Weise:

Die am 31. März 1920 abgeschlossenen Reichstariftarife für das Hochbau- und Tiefbaugewerbe einschließlich aller Ergänzungen sowie die zugehörigen genehmigten und noch nicht genehmigten Bezirks- und Ortsstarife und die Verträge für Groß-Berlin werden mit Einschluß der abschließenden Tarifstarife unter nachstehenden Bedingungen bis zum 28. Mai 1920 verlängert:

Die in den bisherigen Lohn- und Arbeitstarifen aufgeführten Arbeiterkategorien erhalten vom 6. April 1920 ab zu den tarifmäßig festgesetzten Entlohnungen, wie sie gemäß Vereinbarung vom 13. Februar 1920 bestanden haben, in Tariforten bis 20 000 Einwohner 1,4 für die Stunde, in Tariforten über 20 000 Einwohner und in den in der Vereinbarung vom 13. Februar 1920 genannten Industriestädten und im Schornsteinbau- und Feuerungsgebiete 1,25 für die Stunde mehr.

Soweit etwa nach dem 14. Februar 1920 Lohnzuschüssen über Steuerzulagen im Voraus bewilligt sind, kommen diese auf obige Zuschläge in Anrechnung. Die im Freistaat Sachsen getroffenen Vereinbarungen bleiben bestehen.

Die Zentralorganisationen beginnen mit den Verhandlungen über Erneuerung der Reichstariftverträge und der Tarifstarife spätestens am 14. April 1920 in Berlin. Soweit eines Unparteiischen, die Verhandlungen sind ihm zu befehlen. Nach der ersten Besichtigung der Reichstariftverträge verständigen sich die Zentralorganisationen über die Maß zur Fertigstellung der beschriebenen und obigen Lohn- und Arbeitstarife.

Der Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes macht seine endgültige Stellungnahme von den Beschlüssen seines Verwaltungsrates abhängig und bezieht sich auf die Erklärung hierüber bis zum Beginn der zentralen Verhandlungen (14. April 1920) abzugeben. Zustimmung erfolgt die Ratifizierung der Zuschläge vom 1. April 1920 ab.

Die am 31. März 1920 abgeschlossenen Verträge sind bis zum 28. Mai 1920 verlängert. In allen Tariforten bis 20 000 Einwohner nach dem 6. April eine Zulage von 1,4 in den Tariforten über 20 000 Einwohner und in den in der Vereinbarung vom 13. Februar 1920 genannten Industriestädten und im Schornsteinbau- und Feuerungsgebiete 1,25 für die Stunde mehr.

Die höhere Zulage diesmal bereits in den Orten von mehr als 20 000 Einwohnern gezahlt werden muß; das Februar-Abkommen zog diese Grenze beträchtlich erst bei Orten mit mehr als 100 000 Einwohnern. Durch die nunmehrige Regelung ist der Kollegentrost, der in den Genuss der höheren Lohnstaffel gelangt, bedeutend erweitert worden. Aufgabe der Kollegen muß es nun sein, das Abkommen auf der ganzen Linie strikte durchzuführen.

Bei den zentralen Verhandlungen über die letzte Steuerzulage am 13. Februar 1920 waren sich die beiderseitigen Vertragsparteien darin einig, daß die zentralen Verhandlungen über den Neuabschluss der Reichstariftverträge so frühzeitig zum Abschluß gebracht werden sollten, daß für die örtlichen Verhandlungen noch Zeit genug bliebe, um bis zum 1. April auch die neuen Orts- und Bezirksstariftverträge unter Dach und Fach zu bringen. Mancherlei Gründe wirkten zusammen, daß die Vertragsparteien nicht so frühzeitig zusammentreten konnten, wie ursprünglich beabsichtigt war. Als dann die zentralen Verhandlungen am 13. März in Berlin begonnen werden sollten, war mittlerweile der Putsch der Rapp-Küttitz-Rebellen ausgebrochen. Die Verhandlungen brachen infolgedessen gar nicht erst abgesetzt zu werden, der ausstehende Eisenbahnverkehr schloß ein Verbleiben ohne Weiteres aus. Die dann am 31. März und 1. April in Hannover gepflogenen Verhandlungen führten trotz nicht geringer Schwierigkeiten verhältnismäßig rasch zu einer Einigung, die zwar, namentlich was die Lohnfrage anbelangt, nicht allen Wünschen Rechnung trägt, aber als Regelung für eine Übergangszeit durchaus bestehen kann und auch von den Kollegen als annehmbar empfunden werden dürfte.

Denn nur um eine Übergangsregelung handelt es sich. Nachdem die Aufnahme der zentralen Verhandlungen erst am 31. März, also am Tage des Ablaufs der Verträge, ermöglicht werden konnte, bestand kaum eine Aussicht, die Erneuerung der Verträge so frühzeitig zu erledigen, daß eine vertragslose Zeit praktisch ausgeschlossen war. Nichts aber hat schließlich in den vergangenen Jahren die Freude der Bauarbeiter am Tarifvertragswert so sehr beeinträchtigt, als das endlose Hinausschieben der Verhandlungen und die neuen Verträge, was zur Folge hatte, daß die Kollegen meist erst nach Wochen, in Einzelfällen sogar erst nach Monaten, in den Genuss der neuen Vertragslöhne gelangten. Angesichts der hochgradigen und fast von Tag zu Tag sich weiter verschärfenden Steuerzulage wäre ein solcher Zustand in diesem Jahre erst recht unerträglich gewesen, und er mußte deshalb unter allen Umständen abgewendet werden. Dinge kam, daß ein schnelles Aufnahmestimmen des neuen Reichstariftvertrages als ausgeschlossen erschienen mußte. Die vorliegenden beiderseitigen Änderungsanträge enthalten so große Gegensätze, daß jedenfalls noch recht langwierige Verhandlungen erforderlich sind, um zu einer uns berechtigenden Einigung zu gelangen. So läßt sich schließlich nur der eine Ausweg, der mit der obigen Vereinbarung beschritten worden ist. Sie bietet den Kollegen jedenfalls den Vorteil, daß eine vertragslose Zeit mit allen ihren Verzögerungen und materiellen Schädigungen vermieden werden ist. Wenn sie in der Lohnfrage manchen weitergehenden Wünschen nicht alle bringt, so doch soviel, daß eine Ablehnung, nach jetzt eingetretener Retardierung der Arbeitnehmervertreter nicht zu beanstanden gewesen wäre. Daß die Lohnzulage nicht schon am 1. sondern erst am 6. April in Wirksamkeit tritt, war von den Unternehmern aus jahresabschlussrechtlichen Gründen gebieterisch. Das andere wichtigere Frage über haben die Arbeitervertreter schließlich das getragene Angebot

gemacht, das um so leichter wiegt, als unter Berücksichtigung der Feiertage ein Ausfall der Lohnzulage nur für zwei Tage eintritt.

Die Verhandlungen gestalteten sich zunächst äußerst schwierig. Gleich bei Beginn der Verhandlungen stellte es sich heraus, daß über die Grundlage der Verhandlungen auf Arbeitnehmerseite keine Einmütigkeit bestand, insofern als der Zimmererverband bezüglich einer formellen Verlängerung der Verträge zunächst einen ablehnenden Standpunkt vertrat. Nach Sonderberatung einigten sich die Vertreter der Arbeiterverbände auf eine Erklärung, wonach sie damit einverstanden sind, daß die bestehenden Verträge bis 30. April 1920 weiterlaufen unter der Voraussetzung einer zentral festzusetzenden Mindestzulage und sofortigen Aufnahme der örtlichen Verhandlungen zur endgültigen Festlegung der örtlichen Löhne. Arbeitgeberseite wurde zur Ausgleichung der Differenzen die Bildung einer kleinen Kommission von je vier Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern unter Leitung des Unparteiischen, Herrn Stadtrat Dr. Müller, vorgeschlagen, die dann auch zustande kam und in dem von unserem Verbande der Kollege Heideberg vertreten war. Das Ergebnis der Kommissionsberatung war am Ende des ersten Verhandlungstages so unbedeutend, daß auf Arbeitnehmerseite Meinung bestand, die Verhandlungen als gescheitert abzubrechen. Den Anlaß dazu bot ein Angebot des Vertreters des Tiefbaugewerbes, das eine viergestaffelte Lohnzulage von 20, 30, 40 und 50 Pf. vorsah und das auch nach Streichung der ersten Lohnstaffel unmöglich ernst genommen werden konnte. Ein Vorschlag des Vertreters des Hochbaugewerbes, der eine Staffellage von 60, 80 und 100 Pf. vorsah, war mit Rücksicht auf das Angebot des Tiefbaugewerbes zurückgezogen worden. Die Geltungsbauer wollten die Unternehmer ursprünglich bis zum 1. Juli ausgebehrt wissen. Auf dieser Grundlage erschien ein Weiterverhandeln zwecklos, das wurde von den Arbeitgebervertretern mit genügender Deutlichkeit ausgesprochen. Erst daraufhin ließen sich die Arbeitgebervertreter zu etwas weitergehenden Vorschlägen bereitfinden. Das neue Angebot der Unternehmer sah eine Dreistaffellage vor bezart, daß für Tariforte unter 15 000 Einwohnern eine Zulage von 60 Pf., für Tariforte von 15 000 bis 100 000 Einwohnern eine Zulage von 90 Pf. und für Orte mit über 100 000 Einwohnern eine Zulage von 120 Pf. gezahlt werden sollte. Ein Vermittlungsvorschlag des unparteiischen Sachverständigen wollte die Zulage für Orte bis 25 000 Einwohner auf 1,4, für Orte über 25 000 Einwohner auf 1,25 M. herabsetzen. Auf Grund dieses Vorschlages erfolgte dann die Einigung, die wie sich aus dem Wortlaut der Vereinbarung ergibt, die Grenze der Lohnstaffel nicht erst bei 25 000, sondern schon bei 20 000 Einwohnern zieht.

Um einer mißverständlichen Auslegung des Begriffes „Tariforte“ vorzubeugen, sei ausdrücklich bemerkt, daß bei Bezirksstariftverträgen, deren Quartier mehr als 20 000 Einwohner zählt, die höhere Lohnstaffel in allen zu diesem Bezirksstariftvertrag gehörenden Orten gezahlt werden muß, auch wenn diese Orte die Einwohnerzahl von 20 000 nicht erreichen. Die Richtigkeit dieser Auslegung wurde bei den Verhandlungen von dem Vorsitzenden des Arbeitgeberverbandes, Herrn Behrens-Hannover, ausdrücklich als selbstverständlich bestätigt.

Eine Rüge ist in der Vereinbarung enthalten hinsichtlich des Vorbehalts des Vertreters des Tiefbaugewerbes. Er wurde damit begründet, daß infolge der kurzen Zeit seit dem Beginn der Verhandlungen und wegen der schwierigen Eisenbahnverbindungen es nicht möglich gewesen sei, die Vertretung gerade der größten und wichtigsten Unterverbände anzuschicken. Unter solchen Umständen hätte der Vertreter des Tiefbaugewerbes, Herr Dr.

Kaufe-Vertrag, die Verantwortlichkeit für eine sofortige Annahme der Vereinbarung nicht übernehmen zu können, doch gab es die Erklärung ab, sich persönlich für die Annahme einzusetzen zu wollen. Arbeitnehmerseite wurde geantwortet, daß wir bei dieser Sachlage keine Gewähr für die Aufrechterhaltung der Ruhe im Tiefbaugewerbe übernehmen könnten. Da der Tiefbauarbeiterverband sich bis 14. April erklärt haben muß, es sich also nur um eine Zwischenzeit von acht Tagen handelt, bitten wir unsere Kollegen aus dem Tiefbaugewerbe, diesen Termin abzuwarten und vorerst keine Arbeitsniederlegungen vorzunehmen. Wir unsererseits haben die Hoffnung, daß die Vereinbarung vom dem Tiefbauarbeiterverband angenommen werden wird.

Als Ganzes betrachtet und unter Würdigung der angeführten besonderen Umstände und Verhältnisse wird man die getroffene Regelung als einen guten Erfolg der Bauarbeiterbewegung dürfen. Eine vertraglose Zeit ist vermieden, die Kollegen erhalten ab Ostern eine wertvolle Lohnzulage. Die Verhandlungen um den neuen Reichstatarvertrag, in dem neue, wertvolle Rechte des Bauarbeiters festgelegt werden sollen, können in Ruhe vor sich gehen. Wenn in einzelnen Orten mit guten Aussichten die Kollegen glauben sollten, daß sie in örtlichen Verhandlungen eine höhere Zulage hätten herauskriegen können, so mögen sie bedenken, daß es auf der anderen Seite eine ungleich größere Anzahl von Gebieten gibt, die aus eigener Kraft kaum die ihnen jetzt zugewiesene Lohnzulage hätten durchsetzen können. Schließlich war die Stärke und die Kraft im gewerkschaftlichen Streben nicht das Egoismus, sondern die Solidarität, das heißt das Einstehen für den ganzen Berufsstand, zumal für die Schwächeren seiner Glieder.

Und nun noch einmal alle Kräfte eingesetzt in der Aktion. Die Verlängerung der Verträge gibt uns die Zeit dazu. Sehr erlaubtes Mittel darf unbenutzt bleiben, um den letzten Unorganismen unseres Verbandes zu führen.

Nach den Bestimmungen des Reichstatarvertrages für das Dachdeckergerwebe treten die neuen Lohnbedingungen für das Baugewerbe unter denselben Bedingungen auch für das Dachdeckergerwebe in Kraft. Für die Spezialtarife, deren Lohn- und Arbeitsverhältnisse nicht durch den Reichstatarvertrag für das Baugewerbe geregelt sind, müssen sofort örtliche Verhandlungen beantragt werden, damit den in diesen Berufen Beschäftigten Kollegen ebenfalls die neue Lohnzulage gesichert wird.

Ein Kampfplatz ist die Welt;
Das Kränlein und die Krone
Trägt keiner der nicht kämpft
Mit Ruhm und Ehr' davon.

A. G. G. G.

Zur Generalversammlung

In dieser Nummer veröffentlichen wir die Anträge des Hauptvorstandes zur Generalversammlung betreffend Satzungsänderung. Die Generalversammlung im Mai 1918 in Hannover beschloß, alle drei Jahre eine ordentliche Generalversammlung abzuhalten. Damals konnten die Verhältnisse, wie der Kriegszustand und die Revolution sie gezeitigt haben, nicht vorhergesehen werden. Man rechnete damit, daß die Preissteigerungen, die ja noch lange nicht so weit wie heute gediehen waren, mit Kriegsende abzuwenden, und daß auf allen Gebieten der Preisentwicklung wieder normale Verhältnisse Platz greifen würden. Diese Annahme war irrig. Wir müssen wahrnehmen, daß nach Kriegsende nicht ein Preisabbau, sondern eine noch viel größere Preissteigerung für alle Waren eingetreten ist. Diesen Verhältnissen muß nun auch unser Verband Rechnung tragen, wenn er in Zukunft seine Aufgaben erfüllen will. Infolgedessen muß schon bereits in diesem Jahre eine ordentliche Generalversammlung stattfinden, deren Hauptaufgabe es ist, Änderungen der Verbandsstatuten vorzunehmen. Der Vorstand tritt und mit Vorwissen der Mitglieder heran, die er im Interesse des Verbandes für unbedingt notwendig hält.

Bei diesen Jahren war es üblich, bei der großen Zahl der Mitglieder im Verband für die erste Zeit der Durchführung eine Mitgliedsliste anzustellen. Nur die Mitglieder, welche über ein Jahr dem Verbande treu geblieben waren, erhielten sie gratis, für den sonstigen Teil der Mitglieder wurde eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr wurde durch den Vorstand festgesetzt und durch die Mitglieder bestätigt. Die Mitglieder, welche über ein Jahr dem Verbande treu geblieben waren, erhielten sie gratis, für den sonstigen Teil der Mitglieder wurde eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr wurde durch den Vorstand festgesetzt und durch die Mitglieder bestätigt.

lassen, weil die Materialien dazu fehlen. Infolgedessen sollen in Zukunft die neu eintretenden Mitglieder sofort bei der Aufnahme die im Laufe der letzten Monate bezugsstehenden Mitgliedsbeiträge erhalten und die Karten kommen in Wegfall. Antrag 1 zu § 5 und Antrag 1 zu § 13, sowie die Anträge zu § 15 und der erste Antrag zu § 16 sollen dieser Neuerung Rechnung tragen. Für ein Ersparnis, an Stelle eines verbummelten Mitgliedsbuches, soll in Zukunft 1 M. gezahlt werden. Dieser Satz entspricht den erhöhten Herstellungskosten der Mitgliedsbücher. Der zweite Antrag zu § 16 bestimmt die Erhöhung dieses Satzes von 50 Pfennig auf 1 M. Sowohl in Krankheits- wie in Arbeitslosenunterstützungsfällen ist es wiederholt vorgekommen, daß Unterstützungsanträge erst nach einer Reihe von Monaten nach Eintreten des Unterstützungsbedarfes gestellt werden. Eine geordnete Geschäftsführung ist unter solchen Verhältnissen nicht möglich. Die Mitglieder sollen, wenn sie Rechte zu beanspruchen haben, ihre Ansprüche sofort nach Eintreten des Falles erheben und nicht monatelang damit warten. Durch den Absatz zu § 5 sollen die Verwaltungsvorstände auf ihre Pflicht, Anträge der Mitglieder auf Unterstützungen sofort weiterzugeben, hingewiesen werden.

Zu Biffer 2 des § 19 wird beantragt, daß die Mitglieder, welche ohne Beitragszahlung über 13 Wochen mit den Beiträgen im Rückstande bleiben, ihre alten Rechte durch Nachzahlung nicht mehr aufleben lassen können. Sie können nur wieder als neue Mitglieder eintreten. Der Grund für diesen Antrag ist, daß es nicht selten vorkommt, daß die Nachzahlung der rückständigen Beiträge zum großen oder allergrößten Teil in Form von Beitragsfreien Marken vor sich gegangen ist. Diese Duldungspraxis, der leider manche Verbandsfunktionäre Vorschub leisteten, muß ein Ende gemacht werden. Die Mitglieder, welche dem Verbande gegenüber vollumfänglich ihre Pflicht erfüllen, haben ein Recht zu beanspruchen, daß den Beitragsrückständigen nicht durch Nachleben von Beitragsfreien Marken längst verfallene Rechte wieder in Rechnung gebracht werden. Wer also ohne Beitragszahlung über 13 Wochen rückständig bleibt, soll nicht mehr die Möglichkeit haben, durch Nachzahlen der Beitragsfreien Marken, die treu ihre Pflicht erfüllenden Kollegen zu schädigen. Die Hauptänderungen der Verbandsfassung liegen in der Neuordnung der Beiträge und des Unterstützungsbedarfes. Eine Reihe von Jahren war es in unserem Verbande üblich, daß bei 10tägiger Arbeitszeit durchschnittlich ein Stundenlohn als Wochenbeitrag gezahlt werden mußte. Während des Krieges sind wir von diesem Modus abgekommen. Die damals schon einsehende Teuerung wurde als vortübergehender Ausnahmezustand angesehen und insofern glaubte man nicht, das bisherige System, ein Stundenlohn als Wochenbeitrag abzuführen, aufrecht erhalten zu müssen. Im letzten Jahre haben sich aber die Verhältnisse auf dem Gebiete der Preissteigerung so gestaltet, daß vorläufig an einen erheblichen Preisabbau nicht gedacht werden kann. Wir müssen also auch bei unserem Beitrags- und Unterstützungswesen diesen Verhältnissen Rechnung tragen. Während des Krieges hat die Verbandskasse bedeutende Summen, weit über 500 000 M., für außerordentliche Unterstützungen vorausgab. Ganz besonders die Kriegsanstaltenunterstützung hat die Verbandskasse stark in Anspruch genommen. Dazu kommt, daß für Verbandsmaterialien heute das Zehn- und noch Mehrfache gezahlt werden muß, wie früher. Die Beiträge sowie die Jahrgelder sind mehr als verdoppelt worden und noch immer ist nicht abzusehen, wann eine Stabilität in diesen Ausgabenposten eintreten wird. Die Unterstützungen, welche auf Grund unserer gegenwärtigen Verbandsfassung gezahlt werden, entsprechen, am Geldwert gemessen, längst nicht den früheren Sätzen. Infolgedessen muß auch eine Erhöhung der Unterstützungsätze eintreten. Die Anträge des Hauptvorstandes wollen die Beitragsregeln in der Weise regeln, daß 1/10 eines Tagesverdienstes als Mindestbeitrag in Frage kommt. Von dem Gesamtbeitrag in Höhe 1/10 eines Tagesverdienstes sollen der Hauptkasse 5/10 und den Sozialkassen 1/10 zufallen. Bei dieser Beitragssteigerung geht der Hauptvorstand von der Ansicht aus, daß es notwendig ist, in Zukunft einen Teil der Sozialkassenbeiträge an die Bezirkskassen abzuführen, damit die Besuche für die Agitation mehr Mittel zur Verfügung bekommen, wie es gegenwärtig der Fall ist. Auf diese Weise wird es möglich sein, in verschiedenen Bezirken je nach Bedarf vorübergehend oder auch dauernd Straßen in die Agitation werfen zu können, während jetzt bei ähnlichen Unternehmungen gleich die Hauptkasse einspringen muß. Das Hauptziel bei der Beitragsregelung muß aber eine Reihe von Jahren eintreten gemacht werden. Die Beiträge sollen ein Jahr lang in der Höhe von 1/10 eines Tagesverdienstes sein. Sie brauchen nicht einmal ein Jahr lang zu gelten, für die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter die Forderung von großen Beitragssteigerungen ist nicht zu machen. Der langjährige Kampf hat gezeigt, daß es in Deutschland nicht möglich ist, die Beiträge zu erhöhen, und daß

daß wir imstande sind, reaktionäre Unternehmungen abzuwehren.

Die jugendlichen Mitglieder, soweit sie nicht Beihilfinge sind, sollen in Zukunft Beiträge nicht unter Stufe 1 zahlen. Beihilfinge, wenn sie pro Tag 60 Pf. zu 8 M. verdienen, pro Woche 40 Pf., zwischen 6 und 12 M. Tagesverdienst 60 Pf., über 12 M. den niedrigsten vollen Beitrag. Die Zuschlagsbeiträge bei Streiks und Aussperrungen sollen 1/2 eines Stundenlohnes pro Tag betragen. Nach der gegenwärtig geltenden Verbandsfassung beträgt der Zuschlag pro Tag 1/3 eines Wochenbeitrages. Das wird auch in Zukunft wirtschaftliche Kämpfe werden führen müssen, ist ja bereits gesagt worden. Ohne Unterstützungen sind solche Kämpfe nicht möglich. Die strengen Existenzbedingungen Rechnung tragend, muß auch die Streit- und Aussperrungsunterstützung erhöht werden. Nach der Verbandsfassung vom Jahre 1912 schwankte die Höhe der Streitunterstützung im ersten Beitragsjahre zwischen 251 und 325 % des Beitrages eines Wochenbeitrages. Nach 1-4jähriger Mitgliedschaft zwischen 296-376 % eines Wochenbeitrages. Nach 4-7jähriger Mitgliedschaft zwischen 394-476 %; nach 8jähriger Mitgliedschaft von 471-554 %. Fast im gleichen Verhältnis stehen die Unterstützungsätze nach der gegenwärtigen Verbandsfassung. Der Hauptvorstand schlägt nun vor, daß im ersten Jahre das 3fache, im 2., 3. und 4. Jahre das 4fache, im 5., 6. und 7. Jahre das 5fache und im 8. und 9. Mitgliedsjahre das 6fache und nach 10jähriger Mitgliedsdauer das 7fache eines Wochenbeitrages als tägliche Streitunterstützung gezahlt werden soll. Das Kindergeld soll von 20 auf 50 Pf. pro Tag erhöht werden.

Die Arbeitslosenunterstützung soll in Krankheitsfällen wie in Arbeitslosenfällen gleich sein. Das Verhältnis von Unterstützungsatz zum Wochenbeitrag soll das gleiche bleiben, wie es gegenwärtig die Verbandsfassung vorsieht. Nach 52-108 Wochen soll das 1fache eines Wochenbeitrages, nach 104-207 Wochenbetagen das 1 1/2fache, nach 208 bis 311 Wochenbeitragen das 2fache, nach 312-519 Wochenbeitragen das 2 1/2fache und nach 520 Beitragswochen das 3fache eines Wochenbeitrages als Tagesunterstützung gezahlt werden. Die Unterstützungsabauer soll dieselbe bleiben. Alle darüber hinausgehenden Unterstützungsanträge wird die Generalversammlung wohl ablehnen müssen. Die gegenwärtig geltenden Unterstützungsätze, die infolge der prozentualen Erhöhung der Streitunterstützung, die Ausgabenposten des Verbandes noch erheblicher belasten werden, sind überhaupt nur dadurch möglich, daß jährlich tausende von Kollegen durch den Verband laufen, eine Unzahl Wochenbeiträge zahlen und so Rechte überhaupt nicht beanspruchen. Würden alle Mitglieder, die dem Verbande beitreten, demselben treu bleiben und so ihre Rechte beanspruchen, dann wären die jetzt schon geleisteten Unterstützungsätze bei den Beiträgen überhaupt nicht dauernd durchführbar. Das gilt nicht nur für unseren Verband, sondern auch für unsere Konkurrenzverbände.

Die Militärunterstützung muß in Wegfall kommen, da Deutschland zurzeit eine Militärpflicht nicht kennt.

Die Sterbeunterstützung soll in ihrer Höhe im ähnlichen Prozentualverhältnis zum Wochenbeitrag bleiben, wie sie es nach der gegenwärtigen Verbandsfassung ist. In dem wir den Mitgliedern diese Anträge zur Diskussion unterbreiten, erlauben wir sie, sich von dem Gedanken leiten zu lassen, unser Verband muß finanziell so ausgebaut werden, daß er vollumfänglich imstande ist, seine ihm gestellten Ausgaben zu erfüllen und die wirtschaftlichen Interessen der Kollegenschaft mit aller Entschiedenheit wahrzunehmen.

Anträge des Hauptvorstandes zur Generalversammlung auf Änderungen der Verbandsfassungen

- Zu § 5. Der erste Absatz unter Biffer 6 soll lauten:
 - a) Die Ausstellung der Mitgliedsbücher an neu eintretende Mitglieder zu vollziehen.
 - Der jetzige Absatz a erhält die Bezeichnung b u. f. f. hinter dem jetzigen Absatz o in Zukunft d ist ein neuer Absatz wie folgt einzuschalten:
 - o) Die Unterstützungsanträge der Mitglieder dem Hauptvorstande (in Rechtsfällen dem Bezirksrat) zuzuleiten.
 - Der jetzige Absatz d erhält die Bezeichnung f.
 - Der 2. Satz der Biffer 1 des § 16 soll lauten:
 - Sollte ein Mitglied die Aufnahme durch Einzahlung des Mitgliedsbuches, wobei das Mitglied das Eintrittsgeld und mindestens einen Wochenbeitrag zu zahlen hat, das Mitgliedsbuch bleibt Eigentum des Verbandes.
 - Biffer 2 des § 13 ist zu streichen.
 - Im § 15 Biffer 3 sind in der ersten Zeile die Worte „oder Karten“ zu streichen.
 - Zu § 16. In Biffer 1 erste Zeile und Biffer 2 zweite Zeile sind die Worte „oder Karten“ zu streichen.

Im 1. Absatz d. sind hinter die letzten 52 Wochenbeiträge die Worte „für die Hauptklasse“ einzuschalten. In Ziffer 2 dritte Zeile ist statt „50 Pf.“ 1. M. zu setzen.

§ 19 soll lauten:

1. Ausgetretene Mitglieder können nach Zahlung des Eintrittsgeldes jederzeit als neue Mitglieder aufgenommen werden. Die Verwaltungsstellen sind berechtigt, in solchen Fällen ein erhöhtes Eintrittsgeld zu erheben.

2. Wer die Mitgliedschaft wegen Nichtabgabe der Beiträge verloren hat, kann, falls der Beitragsrückstand 18 Wochen nicht überschreitet, gegen Nachzahlung der rückständigen Beiträge und Zahlung eines erhöhten Eintrittsgeldes wieder aufgenommen werden. Seine alten Rechte leben jedoch erst nach einer Wartezeit von drei Monaten, vom Tage der geleisteten Beitragsnachzahlung an gerechnet, wieder auf. Die Beitragsnachzahlung ist in vier Raten vorzunehmen, in der der Rückstand erfolgt ist.

3. Mitglieder, welche ohne Beitragszahlung mehr als 12 Wochen Beitragsrückständig geblieben sind, erhalten beim Wiedereintritt in keinem Falle früher erworbene Rechte eingeräumt; sie gelten als neue Mitglieder.

4. Ein ausgeschlossenes Mitglied, das beabsichtigt, den Zweck des Ausschusses zu befeitigen bzw. das Vergehen gegen den Verband wieder gutzumachen, kann auf Antrag durch Beschluss der Verwaltungsstelle, in dessen Bescheid das betreffende Mitglied zuletzt ein Jahr lang gelebt hat, wieder aufgenommen werden. In diesem Falle hat das Mitglied das Eintrittsgeld und eine Gebühr, deren Höhe der Verwaltungsvorstand bestimmt, zu zahlen.

Der § 20 soll wie folgt lauten:

1. Der Verbandsbeitrag ist für jede Kalenderwoche, in der das Mitglied drei und mehr Tage arbeitet, das ganze Jahr hindurch (52 Wochen) zu zahlen. Mitglieder, die sich sofort nach Eintritt der Arbeitslosigkeit und dann regelmäßig bei der Verwaltungsstelle dafür bestimmen lassen, als arbeitslos zu melden, bleiben beitragsfrei, wenn die Arbeitslosigkeit länger als drei Tage währt. Der regelmäßige Verbandsbeitrag wird nach Stundenlohn abgestuft für die Hauptklasse und Verwaltungskosten erhoben. Er muss mindestens acht Prozent eines Stundenlohnes betragen. Danach ist zu zahlen:

Table with 4 columns: Stundenlohn, Hauptklasse Beitrag, Verwaltungskosten, Gesamtbetrag. Rows I to XI showing increasing wage brackets and corresponding contribution amounts.

2. Den Verwaltungsstellen steht das Recht zu, höhere Beiträge zu erheben. Für erwachsene Mitglieder desselben Berufes darf in einem Wohngebiete nur eine Beitragsstufe eingeführt werden. Niedrigere Beiträge, wie die vorstehende Tabelle sie vorsieht, sind nur für Lehrlinge (Ziffer 2) und für infolge Alters oder Invalidität erworbene arbeitslose Mitglieder zulässig. Die Festsetzung der Beitragsstufe infolge der Bemessung eines entgeltlichen Beitrages ist Sache der Verwaltungsstellen.

3. Lehrlinge, die nicht über 8 M pro Tag verdienen, haben 10 Pf. Hauptklassenbeitrag zu zahlen. Bei einem Tagesverdienst von 6,50 bis 12 M sind 60 Pf. Wochenbeitrag für die Hauptklasse zu leisten. Jugendliche Hilfsarbeiter müssen wenigstens 100/60 Wochenbeitrag zahlen.

4. Mitglieder, die in eigener Landwirtschaft tätig sind, gelten nicht als arbeitslos und haben Beiträge zu zahlen.

5. Mitglieder, die vorübergehend in einem anderen Berufe beschäftigt sind, zahlen einen Beitrag, der ihrem Lohn entspricht, aber nicht unter 100/60 pro Woche.

6. Mitglieder, welche Arbeiten auf eigene Rechnung ausführen oder im Auslande Montagearbeiten verrichten, haben den vollen Wochenbeitrag zu zahlen.

7. Mitglieder, die bei der Reise mit den Beiträgen im Rückstand sind, haben die Nachzahlung in Beitragsstufe IX zu leisten.

§ 21 erhält folgenden Wortlaut:

1. Mitglieder, die in Streitigkeiten während eines Streiks zu neuen Bedingungen oder während einer Aussperrung weiterarbeiten, haben außer den im § 20 festgesetzten Beiträgen pro Arbeitstag mindestens ein Viertel eines Stundenlohnes als Zuschlagsbeitrag für die Hauptklasse zu zahlen.

2. Hauptvorstand und Verbandsausschuss sind berechtigt nach Beratung mit den Bezirksleitern, erforderlichen Falles zur Stärkung der Verbandskasse, die Erhebung von Sonderbeiträgen zu beschließen.

3. In außerordentlich schwierigen Fällen sind die Sonderbeiträge von einer Generalversammlung zu beschließen.

§ 22. In Ziffer 3 ist hinter dem ersten Satz folgender neue Satz einzuschalten: „Die erfolgte Beitragszahlung ist vom Verwaltungsvorstande ins Mitgliedsbuch einzutragen und durch Unterschrift zu bestätigen.“

§ 23 soll folgende Fassung erhalten:

1. Von der Beitragspflicht entbunden sind:

a) krank- und arbeitslose Mitglieder für die Dauer der Krankheit. Als arbeitslos gilt das Mitglied, wenn es in einer Kalenderwoche weniger als drei Tage arbeitet und sich täglich bei den dafür bestimmten Person zur Kontrolle meldet. (Nachfragebogen, Aussperrung und Streik gelten nicht als Arbeitslosigkeit in dieser Sinne);

Am 10. April ist der fünfzehnte Wochenbeitrag für das Jahr 1920 fällig.

b) Mitglieder, die infolge von Alter, Invalidität oder Unfall erwerbsunfähig sind, für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit;

c) inhaftierte Mitglieder für die Dauer der Inhaftierung;

d) Mitglieder, welche die Baugewerkschaft besuchen, für die Dauer des Schulbesuchs.

Der Wegfall der Beitragspflicht in diesen Fällen ist zwingendes Recht. Für die beitragsfreien Wochen sind Marken mit dem Aufdruck „Beitragsfrei“ zu kleben; der Grund der Beitragsbefreiung ist ins Mitgliedsbuch zu vermerken. Die beitragsfreien Marken gelten nicht als Wochenbeiträge und kommen bei Feststellung der Unterstufungssätze nicht in Anrechnung.

2. Die unter b angeführten Mitglieder behalten ihre bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit erworbenen Rechte, wenn sie sich wenigstens monatlich einmal beim Verwaltungsvorstand zur Kontrolle melden und die beitragsfreien Marken eintreiben lassen. Doch gilt für den Bezug von Kranken- und Arbeitslosenunterstützung die Ziffer 3 des § 20.

3. Für die unter c und d angeführten Mitglieder ruhen mit der Beitragspflicht auch die Rechte. Für beide Gruppen treten die alten Rechte unter der im § 29 Ziffer 10 gemachten Einschränkung wieder in Kraft, wenn bis zum Eintritt der Beitragsbefreiung der Beitragspflicht genügt ist und sofort, spätestens aber innerhalb vier Wochen, nach Entlassung aus der Haft oder Baugewerkschaft, die Neuanmeldung erfolgt ist.

In § 24 Ziffer 3 ist statt „15 Pf.“ „50 Pf.“ zu setzen.

§ 25. In Ziffer 1, Zeile 2 ist das Wort „Militär“ zu streichen; in Zeile 4 die Worte „resp. deren Angehörigen“.

Ziffer 2 ist folgender Satz beizufügen: „Alle Unterstufungen werden nach der Höhe der für die Hauptklasse geleisteten Wochenbeiträge berechnet.“

In Ziffer 3 sind hinter dem Worte „Unterstützungen“ die Worte „(mit Ausnahme der Streikunterstützung)“ einzuschalten.

In Ziffer 4 soll das Wort „außer“ durch das Wort „neben“ ersetzt werden.

In Absatz d ist statt „eine Mitteilung“ „ein ausgefülltes Antragsformular“ zu setzen.

§ 27 Ziffer 1 und 2 bleiben unverändert, Ziffer 3 und folgende erhalten folgende Fassung:

3. Die Höhe der Streikunterstützung richtet sich nach der Höhe der letzten 13 vor dem Streik bzw. vor der Aussperrung für die Hauptklasse geleisteten Wochenbeiträge und nach der Mitgliedschaftsdauer. In der Regel werden folgende Sätze für den Streiktag bezahlt:

Table titled 'Unterstützung pro Tag' with columns for 'Mitgliederzahl' and 'Unterstützung pro Tag' for various wage brackets (1.- to 10.50 M).

4. Fällt die Veränderung der Mitgliedschaftsdauer, die eine Erhöhung der Unterstufung bedingt, in eine Zeitsperiode, in der bereits Streikunterstützung gezahlt wird, so wird dieselbe nicht erhöht. Mitglieder, die noch keine 26 Wochenbeiträge geleistet haben, folgen in der Regel Streikunterstützung nicht erhalten. Wird solchen Mitgliedern in besonderen Fällen Unterstufung ausgestellt, so ist sie bei einer Beitragsleistung bis zu 13 Wochen in den drei ersten Beitragsstufen um 1 M, in den vier mittleren Beitragsstufen um 1,50 M und in den vier letzten Beitragsstufen um 2 M pro Tag niedriger wie obige Tabelle befragt. Mitglieder, die 14 oder noch keine 26 Wochenbeiträge geleistet haben, erhalten pro Tag in den Beitragsstufen I, II und III 50 Pf., in den Beitragsstufen IV, V, VI und VII 1 M und in den Beitragsstufen VIII, IX, X und XI 1,50 M weniger Unterstützung wie vorstehende Tabelle vorsieht.

5. Außer den Unterstufungssätzen in Ziffer 4 erhalten verheiratete streikende Mitglieder pro Tag und Kind unter 14 Jahren 50 Pf. Kindergeld.

6. Schichttage, die laut § 20 Ziffer 3 niedrigere Beiträge zahlen und durch einen vom Hauptvorstande genehmigten Streik arbeitslos werden, erhalten bei einer wöchentlichen Beitragsleistung von 40 Pf. im ersten Beitragsjahre 1,50 M, im zweiten 2 M pro Tag. Der 60 Pf. Wochenbeitrag beträgt diese Unterstützung 2,25 M im ersten und 3 M im zweiten Beitragsjahre.

7. Die Zahlung der Streikunterstützung erfolgt nur an die am Streik beteiligten Mitglieder, wenn sie sich innerhalb des Streikgebietes täglich persönlich zur Kontrolle melden und die sonstigen Bestimmungen der Satzung und Streikordnung erfüllen. Für Mitglieder, welche mit Erlaubnis der Streik resp. Aussperrung ihren Aufenthalt bei Streikgebietes liegendem Wohnort anfragen, können mit Zustimmung des Hauptvorstandes besondere Kontrollstellen errichtet werden. Die in Ziffer 3 genannten Unterstufungssätze reduzieren sich in solchen Fällen um

20 Prozent. Bei dem Streikgebiet ohne Erlaubnis der Streik bzw. Aussperrung verläßt oder sich in seiner heimatischen Kontrollstelle nicht anmeldet oder sich nicht regelmäßig zur Kontrolle meldet, kann keine Unterstützung beanspruchen.

8. Für die Tage, an denen die Bauarbeit wegen Frostwetters ruht, wird Streikunterstützung nicht gezahlt.

9. Mitgliedern, die bei Ausbruch oder während eines Streiks abreisen, kann eine Reiseunterstützung gewährt werden. Dieselbe soll im Einzelfalle den Fahrpreisen der niedrigsten Wagenklasse bis zum Reiseziel nicht übersteigen. Ueber 20 M darf im Einzelfalle an ein Mitglied nicht gezahlt werden. In der Regel soll dem Mitgliede die Fahrkarte ausbezahlt werden. Mitglieder, welche den Streikort verlassen, in ihrer Heimat aber die Streikunterstützung beziehen wollen, haben auf Reisegeld keinen Anspruch.

10. Mitgliedern, die während eines Streiks oder einer Aussperrung abreisen und auswärts arbeiten, kann, falls sie verheiratet sind, ein Drittel der in Ziffer 3 festgesetzten Streikunterstützung gezahlt werden, ebenso das Kindergeld. Ausgenommen sind diejenigen, die in der Nähe ihres Wohnortes arbeiten oder einen höheren Lohn als bisher erhalten. Die Höhe dieser Unterstützung setzt der Hauptvorstand nach Rücksprache mit dem Verwaltungsvorstande fest. Letzterer hat vorher die erforderlichen Unterlagen über die Höhe der Löhne im alten und neuen Arbeitsverhältnis zu beschaffen.

11. Eine Erhöhung der Unterstützung über die in Ziffer 3 genannten Sätze ist nicht gestattet, auch nicht aus Mitteln der Sozialkasse. Eine Ausnahme ist nur insofern zulässig, daß bei Streiks, welche länger als zwei Monate dauern, an verheiratete Kollegen aus Mitteln der Verwaltungsstelle ein Zuschlag zur Wohnungsmiete gezahlt werden darf. Derselbe darf wöchentlich 6 M nicht übersteigen.

Die beiden letzten Ziffern bleiben im Wortlaut unverändert.

In § 25 Ziffer 2 zweite Zeile ist die „AQ“ durch „70“ zu ersetzen.

§ 29. In Ziffer 2 sind in der vorletzten Zeile die Worte „oder eine Reserve- oder Landwehrübung“ zu streichen.

Ziffer 3 erhält folgenden Zusatz:

„Bleibt ein Mitglied in unmittelbarer Folge einer Krankheit arbeitslos, so fällt die tägliche Wartezeit weg, falls das Mitglied noch nicht ausgesteuert ist.“

Ziffer 4 wird durch folgenden Zusatz ergänzt: „Nach jeder Aussperrung beginnt die Wartezeit mit dem auf den letzten Unterstufungstag folgenden Tage.“

Ziffer 5 soll folgende Fassung erhalten:

6. Arbeitslose Mitglieder haben die Arbeitslosigkeit sofort am Tage des Beginns dem Verwaltungsvorstande oder der Arbeitslosen-Kontrollstelle zu melden. Der erste Meldetag gilt bei Berechnung der Wartezeit als erster Tag der Arbeitslosigkeit. Die Arbeitslosenmeldung ist täglich zwecks Kontrolle zu wiederholen. Tage, an denen die Meldung unterbleibt, dürfen nicht als arbeitslos gezählt werden. Der Verwaltungsvorstand bzw. der Arbeitslosen-Kontrollleur hat mittels der dafür bestimmten Formulare wöchentlich an den Bezirksleiter Bericht zu erstatten. Anträge auf Arbeitslosenunterstützung sind möglichst sofort, spätestens innerhalb zwei Wochen vom Beginn der Arbeitslosigkeit an gerechnet, dem Hauptvorstande zuzusenden. Der Hauptvorstand ist verpflichtet, Anträge auf Arbeitslosenunterstützung, die nicht innerhalb dieser Frist abgeschickt worden sind, abzuweisen. Ohne Anweisung des Hauptvorstandes darf Arbeitslosenunterstützung nicht gezahlt werden.

Der erste Satz der Ziffer 6 soll lauten:

„Mitglieder, welche in den Wintermonaten (Dezember, Januar, Februar) die Arbeit freiwillig aufgeben und sich in der Heimat aufhalten, gelten nicht als unterstützungsberechtigt arbeitslos, sind aber, solange sie feiernd in der Heimat weilen, vom Beitrage befreit.“

Ziffer 7 soll folgende Fassung erhalten:

Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung richtet sich nach der Höhe des für die Hauptklasse gezahlten Wochenbeitrages und nach der Mitgliedschaftsdauer. Die in der Zeit vom 1. Januar 1906 bis 31. Dezember 1918 erworbenen Mitgliedschaftsrechte kommen zu drei Viertel (3/4) Wochenbeiträge pro Mitgliedschaftsjahr in Anrechnung. Ab 1. Januar 1919 kommen die wirklich geleisteten Wochenbeiträge in Anrechnung. Der Berechnung der Unterstufungssätze sind die letzten 52 Wochenbeiträge zugrunde zu legen. Der Durchschnitt dieser 52 Wochenbeiträge ergibt den Wochenbeitrag nach dessen Höhe zugänglich der Mitgliedschaftsdauer die täglichen Unterstufungssätze zu bemessen sind. Die Unterstufung beträgt im Falle der Erkrankung wie Arbeitslosigkeit:

Table titled 'Unterstützung pro Tag' with columns for 'Beitrag für die Hauptklasse' and 'Unterstützung pro Tag' for various wage brackets (1.- to 10.50 M).

Schichttage, die laut § 20 Ziffer 3 niedrigere Beiträge zahlen, werden im Falle der Krankheit oder Arbeitslosigkeit

Kollegen! Stärkt unseren Kampffond durch pünktliche Zahlung der Extrabeiträge!

Bei 40 Pfg. Wochenbeitrag
im ersten Beitragsjahre 40 Pfg. täglich
zweiten 70

Bei 60 Pfg. Wochenbeitrag
im ersten Beitragsjahre 60 Pfg. täglich
zweiten 90

In Biffer 9 ist „10 Wk.“ durch „20 Wk.“ zu ersetzen.
In Biffer 10 sind die Worte „oder vor ihrer aktiven
Minderjährigkeit“ zu streichen.
§ 30 ist zu streichen.
§ 31. Die Tabelle in Biffer 3 soll wie folgt lauten:

Bei einem Wk. bis beizutragen am Monatsende trägt man	Die Unterstützung beträgt:					
	Wk. 10 bis 15	Wk. 15 bis 20	Wk. 20 bis 25	Wk. 25 bis 30	Wk. 30 bis 35	Wk. 35 bis 40
1,-	40,-	60,-	80,-	100,-	120,-	140,-
1,25	50,-	75,-	100,-	125,-	150,-	175,-
1,50	60,-	90,-	120,-	150,-	180,-	210,-
1,75	70,-	105,-	140,-	180,-	210,-	240,-
2,-	80,-	120,-	160,-	200,-	240,-	280,-
2,25	90,-	135,-	180,-	225,-	270,-	315,-
2,50	100,-	150,-	200,-	250,-	300,-	350,-
2,75	110,-	165,-	220,-	275,-	330,-	390,-
3,-	120,-	180,-	240,-	300,-	360,-	420,-
3,25	130,-	195,-	260,-	325,-	390,-	450,-
3,50	140,-	210,-	280,-	350,-	420,-	480,-

Der Nachsatz erhält folgende Fassung:
„Beim Tode eines Lehrlings, der laut § 20 Biffer 2
der Satzung niedrigere Beiträge gezahlt und die Mindest-
leistung von 52 Wochenbeiträgen erreicht hat, erhalten
die Hinterbliebenen das Gofache eines Wochenbeitrages
als Beerdigungshilfe.“

Die neue Verbandsatzung tritt am 1. Juli 1920 in
Kraft. Während der Übergangszeit werden solange, wie
in den bisherigen unteren Beitragsstufen, die für die
Unterstützungsabrechnung vorgeschriebene durchschnittliche
Wochenbeitragshöhe 1 M nicht erreicht, die Unterstützungen
nach Maßgabe der wirklich erreichten durchschnittlichen
Beitragshöhe, im gleichen prozentualen Verhältnis gezahlt,
wie die neue Verbandsatzung sie vorseht.

Allgemeines

Mitbestimmung und Zentralarbeitsgemeinschaft.

In der Zentralvorstandssitzung der Zentralarbeitsgemein-
schaft vom 29. März d. J. wurde u. a. auch die Stellung
der Zentralarbeitsgemeinschaft zum Rapp-Dittmar-Bau-
vertrag debattiert. Dabei spielte auch die Frage der Be-
zahlung der Streiklage durch die Unternehmer eine erheb-
liche Rolle. Der Zentralvorstand hat schließlich in der
Ende Juni gemäß zu folgendem Beschluß:
„Der Zentralvorstand der Zentralarbeitsgemeinschaft
bedauert, daß durch eine Verkettung von Umständen es
nicht möglich gewesen ist, durch gemeinsames Vorgehen,
wie es den paritätischen Grundgedanken der Zentralarbeits-
gemeinschaft entspricht, dem Rapp-Dittmar-Bauvertrag ein
sicheres Ende zu bereiten. Es herrscht Unzufriedenheit dar-
über, daß der Bestand der Zentralarbeitsgemeinschaft für
die Weiterentwicklung unseres Wirtschaftslebens unbedingt
erforderlich. Was die Frage der Bezahlung der Streik-
lage anbelangt, so hält der Zentralvorstand der Zentral-
arbeitsgemeinschaft dafür, daß, trotzdem eine rechtliche
Verpflichtung zur Zahlung der Streiklage nicht besteht,
wirtschaftliche Notwendigkeit es gebietet, in diesem außer-
gewöhnlichen Fall für die Zeit des Streikstreits eine
wichtigende wirtschaftliche Beihilfe zu gewähren. Auch
hört die Streiklage nicht auf die Arbeitsfrage ange-
rechnet werden. Bei bereits abgeschlossenen neuen Ver-
tragsabnahmen soll es sein Bewenden haben.“

Verbandsnachrichten

Wuppertal, 14. Februar.

Am 14. Februar fand im Lokal der
unteren Jahreshauptversammlung statt. Die gut besuchte
Versammlung wurde eröffnet durch den Vorsitzenden
Herrn Böhmer, der den guten Verlauf der Versammlung
wünscht. Er teilte den Kollegen mit, daß die Unter-
stützung der Streiklage durch die Unternehmer eine erheb-
liche Rolle spielt. Der Zentralvorstand hat schließlich in der
Ende Juni gemäß zu folgendem Beschluß:
„Der Zentralvorstand der Zentralarbeitsgemeinschaft
bedauert, daß durch eine Verkettung von Umständen es
nicht möglich gewesen ist, durch gemeinsames Vorgehen,
wie es den paritätischen Grundgedanken der Zentralarbeits-
gemeinschaft entspricht, dem Rapp-Dittmar-Bauvertrag ein
sicheres Ende zu bereiten. Es herrscht Unzufriedenheit dar-
über, daß der Bestand der Zentralarbeitsgemeinschaft für
die Weiterentwicklung unseres Wirtschaftslebens unbedingt
erforderlich. Was die Frage der Bezahlung der Streik-
lage anbelangt, so hält der Zentralvorstand der Zentral-
arbeitsgemeinschaft dafür, daß, trotzdem eine rechtliche
Verpflichtung zur Zahlung der Streiklage nicht besteht,
wirtschaftliche Notwendigkeit es gebietet, in diesem außer-
gewöhnlichen Fall für die Zeit des Streikstreits eine
wichtigende wirtschaftliche Beihilfe zu gewähren. Auch
hört die Streiklage nicht auf die Arbeitsfrage ange-
rechnet werden. Bei bereits abgeschlossenen neuen Ver-
tragsabnahmen soll es sein Bewenden haben.“

da sie in den Streik getreten seien. Er hoffe, daß
dieser Beschlussempfehlung, die in Köln ergeht würde,
auch in Euskirchen eintreten würde, und schlug vor, eine
bleibende Forderung an die Unternehmer zu stellen,
welches auch von den Kollegen gutgeheißen wurde. Nach-
dem Kollege Kurth den Kassenbericht erstattet hatte, wurde
dem Kassenprüfer alles für richtig erklärt. Hatten, wurde
dem Vorstand die Entlastung erteilt. Bei der nun vor-
genannten Vorstandswahl wurden für die Ortsgruppe
Euskirchen gewählt: 1. Vorsitzender Wilhelm Hasbender,
Baumstr. 18, 2. Vorsitzender Peter Müller, 1. Kassierer
Anton Kurth, Distriktsleiterwahl, 1. Schriftführer Paul
Schweizer, 2. Schriftführer Zeiser, Großvillenheim. Alle
Kollegen nahmen die Wahl an und versprachen, ihr
Bestes leisten zu wollen. Nachdem die Lohnkommission
und die Kartellbelegierten gewählt waren, wurde unter
Punkt „Beschwerden“ die Urlaubsvrage angesprochen.
Kollege Sennelamp erklärte, daß in dieser Frage bei
Neuabschluss des nächsten Reichsarbeitsvertrages verhandelt werden
würde. Die Hauptsache sei, daß alle Arbeiter in der
Bauindustrie organisiert seien und so geschlossen hinter
jeder Forderung stehen. Der Vorsitzende ersuchte die
Kollegen in Zukunft eifrig die Versammlungen zu besuchen,
um so auch nach außen hin zu zeigen, daß wir einig und
geschlossen dastehen.

Großkorn.

Am 28. Februar stellten wir unsere Ge-
neralversammlung ab. Unser Bezirksleiter, Kollege Gott-
schall, berichtete über die letzte Tarifratsplage. Im
Anschluß daran erörterte er die Lage des Baugewerbes
und die Aussichten für unser Wirtschaftsleben allgemein.
Er ließ seine Ausführungen dahin ausklingen, daß endlich
die letzten Kollegen, die uns noch fernsahen, dem Ver-
bande beitreten sollten. Besonders wurden die Bau-
hilfsarbeiter aufgeführt, in diesem Sinne zu wirken,
damit auch für sie ein Tarifvertrag abgeschlossen werden
kann. Die Gewinnung sämtlicher Kollegen ist uns nun
endlich gelungen. Hierauf wurde zur Vorstandswahl
geschritten. Gewählt wurden als 1. Vorsitzender W. Böhmer,
als 2. Hillinger, als 1. Kassierer Fritz Arbeiter, als
2. Henschel, als Schriftführer die Kollegen Christian und
Gosmann, als Revisoren die Kollegen Wagner und Bries.
Zu Vertrauensleuten wurden gewählt für Großkorn Kollege
Stephan, für Koppitz Kollege Ganol, für Tiefsee Kollege
Spiegel, für Merdort Kollege Schütte, für Abendort
Kollege Wöppert. In seinem Schlusswort erwähnte Kollege
Gottschall die Mitglieder zu reger Verbandsarbeit.

Wuppertal.

Wenn heute bei Verhandlungen zwischen
Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein Arbeiter die
Worte entfallen, man solle dem Arbeiter noch eine
Wachfrau stellen und eine Frau zum Abstreichen, und bei
unvollständiger Arbeitszeit reiche der Lohn aus, so hat man
dafür ein mitleidiges Lächeln, man nimmt es hin und
berst, der Mann weiß nicht, wie es einem Arbeiter
zu Mute ist, der bei der heutigen Zeit eine stark familie-
reidlich ernähren muß. Wenn aber ein sozialdemokratischer
Stadtverordneter in öffentlicher Sitzung diese Worte behält,
so hört doch Beschriebenes auf. In Wuppertal am Rhein
ist dies aber tatsächlich geschehen und zwar es der sozial-
demokratische Stadtverordnete Baus, der sich gegenüber
einem Antrage der städtischen Arbeiter auf Lohnerhöhung
so ausgebreit hat. Dabei haben auch die Wuppertaler
Arbeiter nicht so, daß ihre Anträge mit nichtigenden,
verhöhmenden Worten abgelehnt werden können, und aus-
genommen ein sozialdemokratischer Stadtverordneter redet
so. Ob die „Achtungsworte“ ob dieser Äußerung
nicht die Sprache verliert? Die Arbeiter haben ja schon
in der Tageszeitung eine Antwort darauf gegeben und
dem Herrn Revolutions-Sozialist gesagt, wie sie darüber
denken. Das sind aber die Herren, die den Mund voll
voll nehmen, wo es nicht kostet, aber die Arbeit und
die Wärs anderen überlassen. Die Wuppertaler Arbeiter
werden sich bei späteren Gelegenheiten die Herren etwas
näher ansehen und mehr auf Zehen als auf den Mund
achten müssen. Viel versprochen kann jeder Narr, aber
Bewährtes halten und durchzuführen, das ist's, was die
Wuppertaler Arbeiterschaft braucht. Von Hyänen können
auch sie nicht leben. Herr Baus kommt allerdings mit
dem Antrag seiner achtungswürdigen Arbeiterschaft — wie er so
schon sagt: „sozialdemokratisch“ — abkommen zu können, da
er sogar noch zur Ausübung eines sehr teuren Sportes
reicht. Bei den Arbeitern reicht es aber nicht einmal
aus. Allen voran sind die Herren, die haben doch auch die
Arbeiter nach sozialer Auffassung denselben Anspruch
auf Leben stellen, wie jemand, der sein Revolver in die
Leiste nicht einmal durch Arbeit erworben hat. Unsere
christlichen Berufsverbände haben in Wuppertal ein gutes
Einkommen. Unter Verbands hat in wenigen
Monaten den Lohn von 1,20 auf 1,40 angehoben. Die
Kollegen wissen wohl, was ihnen der Lohn gebracht hat,
und haben die Arbeiterorganisation, wie sie auch von ihnen
angehoben werden, sie ihnen nicht verlangen. Sie sind
auch für die Partei auf dem Boden der Bezahlung
nicht mehr und nicht mehr.

Wuppertal, 6. März.

Am 6. März fand im Lokal der
unteren Jahreshauptversammlung eine außerordentliche Ver-
sammlung statt. In der ersten Sitzung fand eine gute Be-
sichtigung statt. In der zweiten Sitzung wurde als Referent
Kollege Müller, der Bericht über die Ergebnisse der
Versammlung erstattete. Der Bericht ist im wesentlichen
demselben wie in der ersten Sitzung. Kollege Müller
erwähnte, daß die Unterstützung der Streiklage durch die
Unternehmer eine erhebliche Rolle spielt. Der Zentralvorstand
hat schließlich in der Ende Juni gemäß zu folgendem Beschluß:
„Der Zentralvorstand der Zentralarbeitsgemeinschaft
bedauert, daß durch eine Verkettung von Umständen es
nicht möglich gewesen ist, durch gemeinsames Vorgehen,
wie es den paritätischen Grundgedanken der Zentralarbeits-
gemeinschaft entspricht, dem Rapp-Dittmar-Bauvertrag ein
sicheres Ende zu bereiten. Es herrscht Unzufriedenheit dar-
über, daß der Bestand der Zentralarbeitsgemeinschaft für
die Weiterentwicklung unseres Wirtschaftslebens unbedingt
erforderlich. Was die Frage der Bezahlung der Streik-
lage anbelangt, so hält der Zentralvorstand der Zentral-
arbeitsgemeinschaft dafür, daß, trotzdem eine rechtliche
Verpflichtung zur Zahlung der Streiklage nicht besteht,
wirtschaftliche Notwendigkeit es gebietet, in diesem außer-
gewöhnlichen Fall für die Zeit des Streikstreits eine
wichtigende wirtschaftliche Beihilfe zu gewähren. Auch
hört die Streiklage nicht auf die Arbeitsfrage ange-
rechnet werden. Bei bereits abgeschlossenen neuen Ver-
tragsabnahmen soll es sein Bewenden haben.“

zu haben hatten. Alles, was wir jetzt an Erfolg zu
verzeichnen haben, verdanken wir der Tätigkeit der Organi-
sation. Es ist daher Pflicht eines jeden Kollegen, an der
Stärkung des Verbandes nach Kräften mitzuarbeiten.
Vor allen Dingen gilt es jetzt, auch den Verband finanziell
zu unterstützen; die beschlossenen Extrabeiträge müssen
pünktlich bezahlt werden, damit der Verband auch fern-
hin seinen Verpflichtungen nachkommen kann. Die Kol-
legen stimmten dem Referenten bei und wollen alles tun,
um den Verband zu stärken. Es sind in letzter Zeit er-
freulicherweise mehrere Kollegen neu bzw. Übergetreten,
denn die noch Fernstehenden erkennen immer mehr, daß
ohne Organisation die Rechte der Arbeiter nicht vertreten
werden können. Auch jetzt bei der Tarifratsplage haben
die Kollegen gesehen, daß es nur der Organisation zu ver-
danken ist, daß die Arbeitgeber die Zulage nachzahlen
müßten. Zum Schluß wurde noch zu den Betriebsrats-
wahlen Stellung genommen.

Friedrichshafen.

Am 7. März hielt unsere Verwal-
tungsstelle eine außerordentliche Mitgliederversammlung ab.
Die Kollegen von Gengenangen und Tettnang waren trotz
des zwei Stunden weiten Weges zahlreich erschienen. Da-
gegen ließ der Besuch der Kollegen von Friedrichshafen viel
zu wünschen übrig. Letztere vermittelten damit auch das
Nicht der Kritik über die gefassten Beschlüsse. Kollege
Stieble leitete die Versammlung mit der Bekanntgabe fol-
gender Tagesordnung ein: 1. Vorstandswahl, 2. Besprechung
über die Betriebsratswahlen, 3. Wahl der Kandidaten zur
Generalversammlung, 4. Beratung über den kommenden
Tarifabschluss, 5. Beschlußnahme. Aus der Vorstandswahl
gingen hervor als erster Vorsitzender Kollege J. J. J.,
als zweiter J. Schuster; Kollege Stieble als Kassierer und
Gauer als Schriftführer. Hinsichtlich der Betriebsratswahlen
wurden den einzelnen Wahlstellen die Vorberichtsarbeiten
übertragen. Aus der Delegiertenwahl zur Generalversam-
mlung erhielt Kollege Gaur die 27 Stimmen, Kollege
Kaiser die 11 Stimmen, Kollege J. J. J. die 10 Stimmen.
Tarifabschluss kam allgemein zum Ausdruck, daß wir im
keine Zersplitterung herbeizuführen, mit den geeigneten
Organisationen gemeinsam vorgehen müssen. Es soll ein
Stundenslohn von 5 R. gefordert werden. Auch die Kollegen
von Tettnang und Gengenangen wollen die gleiche Forde-
rung erheben. Ueber den Lohnunterschied zwischen gelerntem
und ungelernten Arbeiter sollen noch nähere Auseinander-
setzungen stattfinden. Es kam hierauf noch die arbeitslose
Verordnung mit Lebensmitteln, insbesondere mit Milch und
Kartoffeln, zur Sprache. Es wurde scharf kritisiert, daß ein
Teil im Übermaß Zeit und Brot hat, man müßte das
schönste Weibchen beschlachten im Straßenrand liegen
lassen, während der andere Teil nicht genügend zu essen be-
kommt. Es soll bei der Stadterwaltung darauf hingewirkt
werden, den Zugang von Nahrung zu unterbinden. Zum
Schluß wurde das Verhalten eines freiburger Kollegen
nämlich Kollegen, der mit seinen Ausführungen bei den
Lohnverhandlungen am 4. März in Tettnang die Interessen
der Kollegen schwer schädigte, scharf kritisiert. Die Kollegen
wurden aufgefordert, in der Reichstagsdelegation voll und
ganz ihren Mann zu stellen, damit die Verwaltungen
auf die Höhe ihrer Leistungsfähigkeit gebracht wird.

Wuppertal, 3. März.

Am 3. März fand im Lokal der
unteren Jahreshauptversammlung eine außerordentliche Ver-
sammlung statt. In der ersten Sitzung fand eine gute Be-
sichtigung statt. In der zweiten Sitzung wurde als Referent
Kollege Müller, der Bericht über die Ergebnisse der
Versammlung erstattete. Der Bericht ist im wesentlichen
demselben wie in der ersten Sitzung. Kollege Müller
erwähnte, daß die Unterstützung der Streiklage durch die
Unternehmer eine erhebliche Rolle spielt. Der Zentralvorstand
hat schließlich in der Ende Juni gemäß zu folgendem Beschluß:
„Der Zentralvorstand der Zentralarbeitsgemeinschaft
bedauert, daß durch eine Verkettung von Umständen es
nicht möglich gewesen ist, durch gemeinsames Vorgehen,
wie es den paritätischen Grundgedanken der Zentralarbeits-
gemeinschaft entspricht, dem Rapp-Dittmar-Bauvertrag ein
sicheres Ende zu bereiten. Es herrscht Unzufriedenheit dar-
über, daß der Bestand der Zentralarbeitsgemeinschaft für
die Weiterentwicklung unseres Wirtschaftslebens unbedingt
erforderlich. Was die Frage der Bezahlung der Streik-
lage anbelangt, so hält der Zentralvorstand der Zentral-
arbeitsgemeinschaft dafür, daß, trotzdem eine rechtliche
Verpflichtung zur Zahlung der Streiklage nicht besteht,
wirtschaftliche Notwendigkeit es gebietet, in diesem außer-
gewöhnlichen Fall für die Zeit des Streikstreits eine
wichtigende wirtschaftliche Beihilfe zu gewähren. Auch
hört die Streiklage nicht auf die Arbeitsfrage ange-
rechnet werden. Bei bereits abgeschlossenen neuen Ver-
tragsabnahmen soll es sein Bewenden haben.“